Amtliche Bekanntmachung

19 K 46/25

Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13.04.2027, 13:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen

die im Grundbuch von Oberfischbach Blatt 28 eingetragenen Grundstücke
BV lfd. Nr. 25
Gemarkung Oberfischbach, Flur 5, Flurstück 363, Gebäude- und Freifläche, Oberfischbacher Straße 59, Größe: 535 m²

BV lfd. Nr. 26
Gemarkung Oberfischbach, Flur 5, Flurstück 311, Landwirtschaftsfläche, Am Katzenberg, Größe: 645 m²

versteigert werden.

Der Grundbesitz befindet sich im Gebiet der Stadt Freudenberg.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigtkeit:

BV 25

Einfamilienhaus mit Schuppenanbau; freistehend; zweigeschossig, Dachgeschoss nicht ausgebaut; Baujahr 1780 (geschätzt), Modernisierungen/Sanierung: 1997 und 2021, fiktives Baujahr: 1970; Wohnfläche: rd. 186 qm²

BV 26

Landwirtschaftsfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

197.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Oberfischbach Blatt 28, lfd. Nr. 26	1.000,00 €
- Gemarkung Oberfischbach Blatt 28, lfd. Nr. 25	196.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.